Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 70 **Ausgegeben Danzig, den 19. September** **1923**

415 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
über die Heranziehung von Handel, Industrie und Landwirtschaft zu verstärkten Steuerleistungen für den Schluß des Kalenderjahres 1923. Vom 12. 9. 1923.

§ 1.

Für die Monate September, Oktober, November und Dezember 1923 werden die in § 2 bezeichneten Steuerpflichtigen zu einer besonderen Abgabe nach den Vorschriften dieses Gesetzes herangezogen.

§ 2.

Abgabepflichtig nach den Vorschriften dieses Gesetzes sind:

a) sämtliche nach dem Gewerbesteuergesetz vom 8. Mai 1923 (Gesetzbl. S. 563) steuerpflichtige natürliche und nicht physische Personen, soweit in den einzelnen Monaten, in denen die erhöhten Steuerleistungen nach diesem Gesetz zu entrichten sind, die subjektive Gewerbesteuerpflicht besteht,

b) sämtliche Inhaber landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und gärtnerischer Betriebe.

In den Fällen, in denen eine Abgabepflicht gleichzeitig nach Absatz 1 Buchst. a und b begründet ist, ist die Abgabe lediglich nach den folgenden für Absatz 1 Buchst. b getroffenen Vorschriften zu berechnen.

§ 3.

Die Abgabe wird erhoben von den nach § 2 Buchst. a Steuerpflichtigen in Gestalt von Zuschlägen zu der für das Kalenderjahr 1923 veranlagten Gewerbesteuer, von den nach § 2 Buchst. b Steuerpflichtigen in Gestalt von Zuschlägen zu der zuletzt nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes festgesetzten Einkommensteuerschuld.

§ 4.

Die Abgabe ist fällig am 24. September, 24. Oktober, 24. November und 24. Dezember 1923 und nach § 5 zu berechnen.

§ 5.

Die Höhe der monatlichen Abgabeteile richtet sich nach dem durchschnittlichen Mittelkurs der amtlichen Börsennotiz an der Danziger Börse für Dollarnoten am 18., 19. und 20. des Monats, für den die Zahlung zu entrichten ist. Finden an einzelnen der maßgebenden Stichtage amtliche Notierungen nicht statt, so ist, um einen 3-tägigen Durchschnitt zu erzielen, auf die Börsennotiz vorhergehender Tage zurückzugreifen.

Bei einem Kurse von 10 000 000 M für einen Dollar haben monatlich zu entrichten:

die nach § 2 Buchst. a) Abgabepflichtigen das 210-fache der für das Kalenderjahr 1923 festgesetzten Gewerbesteuer,

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 27. 9. 1923).

die nach § 2 Buchst. b) Abgabepflichtigen das 210-fache des Jahresgrundbetrages der zuletzt festgesetzten Einkommensteuerschuld.

§ 6.

Die Höhe jeder Monatszahlung ist vom Landessteueramt nach den Vorschriften des § 5 festzusetzen und bis zum 22. jeden Monats öffentlich bekanntzumachen. Nach diesen Veröffentlichungen ist die Höhe der Abgabe von jedem Steuerpflichtigen selbst zu berechnen und bis zu dem in § 4 bestimmten Termin ohne besondere Aufforderung an die vom Landessteueramt zu bestimmenden Steuerannahmestellen abzuführen. Nicht rechtzeitig gezahlte Beträge können vom 29. jeden Monats an ohne besondere Zahlungsaufforderung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 7.

Der Ertrag dieser Abgabe fließt in voller Höhe dem Staate zu.

§ 8.

Die Hinterziehung dieser Abgabe wird mit einer Geldstrafe bis zum 20-fachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis erkannt werden.

Im Falle der unpünktlichen Entrichtung der Steuer findet die Vorschrift des Artikels V des Gesetzes betreffend die beschleunigte Einziehung von Steuern vom 16. August 1923 (Gesetzbl. S. 858) entsprechende Anwendung.

§ 9.

Die Abgabe dieses Gesetzes gilt als Personalsteuer im Sinne des § 7 III Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes.

Sämtliche Leistungen auf Grund dieses Gesetzes werden auf die endgültige Einkommensteuerschuld für das Jahr 1923 oder auf die Körperschaftssteuerschuld für solche Wirtschafts- (Geschäfts-) jahre angerechnet, die die Monate September bis Dezember 1923 umfassen.

§ 10.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze erläßt der Senat.

§ 11.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 12. September 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. **Jewelowski.**

416

Zweite Verordnung über Angliederung neuer Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung und Lohnklassen in der Invalidenversicherung. Vom 7. 9. 1923.

Auf Grund der Vorschrift des Artikels 4 des Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 30. August 1923 (Gesetzbl. S. 927) wird folgendes verordnet:

Artikel 1.

Artikel 3 der ersten Verordnung über Angliederung neuer Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung und Lohnklassen in der Invalidenversicherung vom 31. August 1923 (Gesetzbl. S. 940) erhält im Absatz 1 folgende Fassung:

„Die Bestimmungen im Artikel 1 treten mit dem 1. September 1923 in Kraft. Von diesem Tage ab gilt für Versicherte der Gehaltsklassen 1—35 der Angestelltenversicherung die 36. Gehaltsklasse mit der Maßgabe, daß für Angestellte bis zum vollendeten 18. Lebensjahre und Lehrlinge Beiträge der Gehaltsklasse 24 zu entrichten sind, sofern ihr monatlicher Arbeitsverdienst den Betrag von 4 320 000 Mark nicht übersteigt.“

Artikel 2.

Das Versicherungsgesetz für Angestellte in der Fassung des Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 30. August 1923 und der ersten Verordnung über Angliederung neuer Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung und Lohnklassen in der Invalidenversicherung vom 31. August 1923 wird wie folgt geändert:

1. Im § 16 Abs. 1 werden die letzten zwei Zeilen gestrichen; der Absatz wird wie folgt ergänzt:

Klasse 36 von mehr als 360 000 000 bis zu 432 000 000 Mark (monatlich 30 000 000 bis zu 36 000 000 Mark),
Klasse 37 von mehr als 432 000 000 bis zu 720 000 000 Mark (monatlich 36 000 000 bis zu 60 000 000 Mark),
Klasse 38 von mehr als 720 000 000 bis zu 1 080 000 000 Mark (monatlich 60 000 000 bis zu 90 000 000 Mark),
Klasse 39 von mehr als 1 080 000 000 bis zu 1 440 000 000 Mark (monatlich 90 000 000 bis zu 120 000 000 Mark),
Klasse 40 von mehr als 1 440 000 000 bis zu 1 800 000 000 Mark (monatlich 120 000 000 bis zu 150 000 000 Mark),
Klasse 41 von mehr als 1 800 000 000 bis zu 2 400 000 000 Mark (monatlich 150 000 000 bis zu 200 000 000 Mark),
Klasse 42 von mehr als 2 400 000 000 bis zu 3 600 000 000 Mark (monatlich 200 000 000 bis zu 300 000 000 Mark),
Klasse 43 von mehr als 3 600 000 000 bis zu 4 800 000 000 Mark (monatlich 300 000 000 bis zu 400 000 000 Mark),
Klasse 44 von mehr als 4 800 000 000 Mark (monatlich mehr als 400 000 000 Mark).

2. Der § 55 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

280 000	Mark	für	jeden	Beitragsmonat	in	Gehaltsklasse 37,
450 000	"	"	"	"	"	" 38,
630 000	"	"	"	"	"	" 39,
810 000	"	"	"	"	"	" 40,
1 050 000	"	"	"	"	"	" 41,
1 500 000	"	"	"	"	"	" 42,
2 100 000	"	"	"	"	"	" 43,
2 700 000	"	"	"	"	"	" 44.

3. Der § 173 wird wie folgt ergänzt:

in	Gehaltsklasse	37	1 800 000	Mark
"	"	38	2 800 000	"
"	"	39	3 900 000	"
"	"	40	5 000 000	"
"	"	41	6 500 000	"
"	"	42	9 300 000	"
"	"	43	13 000 000	"
"	"	44	16 800 000	"

Artikel 3.

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt ergänzt:

1. Im § 1245 Abs. 1 in der Fassung der ersten Verordnung über Angliederung neuer Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung und Lohnklassen in der Invalidenversicherung vom 31. August 1923 wird die letzte Zeile gestrichen. Der Absatz wird wie folgt ergänzt:

Lohnklasse 34 von mehr als 2 500 000 000 Mark bis zu 3 500 000 000 Mark,
Lohnklasse 35 von mehr als 3 500 000 000 Mark bis zu 5 500 000 000 Mark,

Lohnklasse 36 von mehr als 5 500 000 000 Mark bis zu 7 500 000 000 Mark,
Lohnklasse 37 von mehr als 7 500 000 000 Mark bis zu 10 000 000 000 Mark,
Lohnklasse 38 von mehr als 10 000 000 000 Mark.

2. Der § 1289 wird wie folgt ergänzt:

230 000 Mark für jede Beitragswoche in Gehaltsklasse 35,
330 000 " " " " " 36,
440 000 " " " " " 37,
570 000 " " " " " 38.

3. Der § 1392 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

in der Lohnklasse 35	. . . .	1 620 000 Mark
" " " 36	. . . .	2 320 000 "
" " " 37	. . . .	3 100 000 "
" " " 38	. . . .	4 000 000 "

Artikel 4.

Die Bestimmungen im Artikel 2 treten mit dem 1. September 1923 in Kraft.

Die Bestimmungen im Artikel 3 treten mit dem 10. September 1923 in Kraft. Von diesem Tage ab gilt für Versicherte der Lohnklassen 1 bis 33 die 34. Lohnklasse mit der Maßgabe, daß Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahre und mit einem Barlohn bis zu 4 320 000 Mark sowie Hausgehilfinnen mit einem Barlohn bis zu 3 600 000 Mark monatlich der 30. Lohnklasse zugewiesen werden.

Rückstände können nur in den am Zahltage geltenden Lohnklassen beglichen werden.

Danzig, den 7. September 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Frank.

417

Verordnung

betreffend Erhöhung der Erwerbslosen-Unterstützung. Vom 13. 9. 1923.

Auf Grund des § 16 des Gesetzes, betreffend Erwerbslosen-Fürsorge vom 28. März 1922 (Gesetzbl. Seite 91) wird in Abänderung der Verordnung vom 5. September 1923 folgendes bestimmt:

Die Höchstsätze der Erwerbslosen-Unterstützung betragen in der Woche vom 12. bis 18. September 1923 wochentäglich:

1. für männliche Personen

a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben . . . 9 300 000 M
b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines anderen leben . . . . . 7 760 000 M
c) unter 21 Jahren . . . . 5 600 000 M

2. für weibliche Personen

a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben . . . 7 760 000 M
b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines anderen leben . . . . . 5 800 000 M
c) unter 21 Jahren . . . . 4 000 000 M

3. als Familienzuschläge für

a) den Ehegatten . . . . 3 000 000 M
b) die Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige . . . . . 2 400 000 M

Danzig, den 13. September 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Schwartz.

418

Bekanntmachung

über Änderung der Ersatzbeträge für Pakete und eingeschriebene Sendungen im Verkehr innerhalb des Gebiets der Freien Stadt Danzig. Vom 12. 9. 1923.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über Änderungen des Postgesetzes vom 23. Februar 1923 (Gesetzbl. S. 293) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Der für Pakete ohne Wertangabe (§ 9 des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871 — Reichsgesetzbl. S. 347) festgesetzte Ersatzbetrag wird auf siebenhunderttausend Mark für jedes Pfund (500 g) der ganzen Sendung erhöht.

§ 2.

Der Ersatzbetrag für eine eingeschriebene Sendung (§ 10 des Postgesetzes) wird auf fünf Millionen Mark erhöht.

§ 3.

Diese Bekanntmachung tritt vom 1. September 1923 ab in Kraft.

Für Sendungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bei der Post eingeliefert worden sind, gelten die bisherigen Vorschriften.

Danzig, den 12. September 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

Zander.

419

Bekanntmachung

über Änderung der Ersatzbeträge für Pakete und eingeschriebene Sendungen im Verkehr innerhalb des Gebiets der Freien Stadt Danzig. Vom 12. 9. 1923.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über Änderungen des Postgesetzes vom 23. Februar 1923 (Gesetzbl. S. 293) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Der für Pakete ohne Wertangabe (§ 9 des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871 — Reichsgesetzbl. S. 347) festgesetzte Ersatzbetrag wird auf eine Million fünfzigtausend Mark für jedes Pfund (500 g) der ganzen Sendung erhöht.

§ 2.

Der Ersatzbetrag für eine eingeschriebene Sendung (§ 10 des Postgesetzes) wird auf sieben Millionen fünfhunderttausend Mark erhöht.

§ 3.

Diese Bekanntmachung tritt vom 10. September 1923 ab in Kraft.

Für Sendungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bei der Post eingeliefert worden sind, gelten die bisherigen Vorschriften.

Danzig, den 12. September 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

Zander.

420

Verordnung

über Post- und Postscheckgebühren. Vom 13. 9. 1923.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über Post-, Postscheck- und Telegraphengebühren vom 23. August 1923 (Gesetzbl. S. 883) werden die Post- und Postscheckgebühren für den Verkehr innerhalb des Freistadtgebiets auf die in der beigefügten Zusammenstellung angegebenen Beträge festgesetzt.

Diese Verordnung tritt am 16. September, hinsichtlich der Gebühren für Zeitungen und Sammelüberweisungen am 1. Oktober 1923 in Kraft; die Verordnung über Post-, Postscheck- und Telegraphengebühren vom 29. August 1923 und die Verordnung über Postgebühren vom 8. September 1923 treten hinsichtlich der Gebühren, für welche die vorliegende Verordnung eine Neufestsetzung vorsieht, vom gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Danzig, den 13. September 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

Zander.

421

Postgebühren

nach Deutschland und Polen. Vom 13. 9. 1923.

Die mit Verordnung über Post- und Postscheckgebühren vom 13. September 1923 veröffentlichten, zum 16. September 1923 in Kraft tretenden Gebührensätze gelten außer für Pakete auch im Verkehr nach Deutschland und hinsichtlich der Briefsendungen sowie der Versicherungsgebühr für Wertbriefe auch im Verkehr nach Polen.

Die Gebühren für Pakete nach Deutschland sind vom gleichen Zeitpunkt wie folgt festgesetzt:

	1. Zone Tausend M	2. Zone Tausend M
Pakete bis 3 kg	3 500	3 500
über 3 „ 5 kg	5 000	5 000
„ 5 „ 6 kg	6 000	9 000
„ 6 „ 7 kg	7 000	10 500
„ 7 „ 8 kg	8 000	12 000
„ 8 „ 9 kg	9 000	13 500
„ 9 „ 10 kg	10 000	15 000
„ 10 „ 11 kg	11 000	16 500
„ 11 „ 12 kg	12 000	18 000
„ 12 „ 13 kg	13 000	19 500
„ 13 „ 14 kg	14 000	21 000
„ 14 „ 15 kg	15 000	22 500
„ 15 „ 16 kg	16 000	24 000
„ 16 „ 17 kg	17 000	25 500
„ 17 „ 18 kg	18 000	27 000
„ 18 „ 19 kg	19 000	28 500
„ 19 „ 20 kg	20 000	30 000
Zeitungspakete bis 5 kg	2 500	

Danzig, den 13. September 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

Zander.

Zusammenstellung
der neuen Post- und Postscheckgebühren.

Gegenstand	Gebühr in Tausend M.	Anmerkungen
I. Postgebühren.		
Postkarten		
a) im Ortsverkehr	150	
b) im Fernverkehr	300	
Briefe		
a) im Ortsverkehr		
bis 20 g	300	
über 20 bis 100 g	450	
„ 100 „ 250 g	750	
„ 250 „ 500 g	900	
b) im Fernverkehr		
bis 20 g	750	
über 20 bis 100 g	1 000	
„ 100 „ 250 g	1 200	
„ 250 „ 500 g	1 400	
Drucksachen		
bis 25 g	150	
über 25 bis 50 g	300	
„ 50 „ 100 g	450	
„ 100 „ 250 g	750	
„ 250 „ 500 g	900	
„ 500 g bis 1 kg	1 100	
„ 1 kg „ 2 kg (nur für einzeln versandte, ungeteilte Druckbände)	1 400	
Geschäftspapiere		
bis 250 g	750	
über 250 bis 500 g	900	
„ 500 g bis 1 kg	1 100	
Warenproben		
bis 100 g	450	
über 100 bis 250 g	750	
„ 250 „ 500 g	900	
Mischsendungen (zusammengepackte Drucksachen, Blindenschriftsendungen, Geschäftspapiere und Warenproben)		
bis 250 g	750	
über 250 g bis 500 g	900	
„ 500 g „ 1 kg	1 100	
Päckchen bis 1 kg	1 500	
Die Nachgebühr, die für nicht- oder unzureichend freigemachte Postkarten und Briefe sowie für unzureichend freigemachte Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben und Mischsendungen zu erheben ist, wird auf eine durch 1000 teilbare Marksumme aufgerundet.		

Gegenstand	Gebühr in Tausend M	Anmerkungen
Pakete		
bis 3 kg	1 800	
über 3 „ 5 kg	2 500	
„ 5 „ 6 kg	3 000	
„ 6 „ 7 kg	3 500	
„ 7 „ 8 kg	4 000	
„ 8 „ 9 kg	4 500	
„ 9 „ 10 kg	5 000	
„ 10 „ 11 kg	5 500	
„ 11 „ 12 kg	6 000	
„ 12 „ 13 kg	6 500	
„ 13 „ 14 kg	7 000	
„ 14 „ 15 kg	7 500	
„ 15 „ 16 kg	8 000	
„ 16 „ 17 kg	8 500	
„ 17 „ 18 kg	9 000	
„ 18 „ 19 kg	9 500	
„ 19 „ 20 kg	10 000	
Zeitungspakete bis 5 kg	1 250	
Versicherungsgebühr		
a) für Wertbriefe und versiegelte Wertpakete für je 100 000 M der Wertangabe	2	Unverändert.
b) für unversiegelte Wertpakete für je 100 000 M der Wertangabe	1	
Postanweisungen		
bis 2 Millionen M	100	
über 2 „ 5 „ „	150	
„ 5 „ 10 „ „	200	
„ 10 „ 30 „ „	250	
„ 30 „ 50 „ „	300	
„ 50 „ 100 „ „	400	
„ 100 „ 200 „ „	550	
„ 200 „ 300 „ „	700	
„ 300 „ 400 „ „	850	
„ 400 „ 500 „ „	1 000	
Zeitungen		
a) Zeitungsgebühr für das wöchentlich einmalige oder seltenere Erscheinen sowie für jede weitere Ausgabe in der Woche bei einem durchschnittlichen Nummergewicht	Mark	
bis 25 g monatlich	400	Vom 1. Oktober 1923 an.
über 25 „ 50 g monatlich	800	
„ 50 „ 100 g monatlich	1 200	
„ 100 „ 250 g monatlich	2 000	
„ 250 „ 500 g monatlich	2 800	
„ 500 g „ 1 kg monatlich	3 600	
„ 1 kg „ 2 kg monatlich	7 200	
für das monatlich einmalige oder seltenere Erscheinen die Hälfte davon		
b) Mindestgebühr, monatlich	400	Unverändert.
c) Gebühr für Sammelüberweisungen (Höchstgewicht einer Nummer 25 g im Jahresdurchschnitt) vierteljährlich	800	

Gegenstand	Gebühr in Tausend M	Anmerkungen
II. Postscheckgebühren.		
Bareinzahlungen mit Zahlkarte		
bis 2 Millionen M	20	
über 2 bis 5 Millionen M	30	
„ 5 „ 10 „ M	40	
„ 10 „ 30 „ M	50	
„ 30 „ 50 „ M	60	
„ 50 „ 100 „ M	80	
„ 100 „ 200 „ M	120	
„ 200 „ 300 „ M	160	
„ 300 „ 400 „ M	200	
„ 400 „ 500 „ M	240	
„ 500 Millionen Mark (unbeschränkt)	300	
Für bargeldlos beglichene Zahlkarten wird dieselbe Gebühr erhoben, im Höchstfall jedoch für eine Zahlkarte eine Gebühr von . . .	100	
Auszahlungen		
a) für jede von der Zahlstelle des Postscheckamts bargeldlos und für jede in den Abrechnungsstellen der Reichsbank beglichene Auszahlung von dem im Scheck angegebenen Betrag	1/2 vom Tausend	
b) für jede Barauszahlung durch die Zahlstelle des Postscheckamts sowie für die Übersendung eines Schecks durch das Postscheckamt an eine Postanstalt und für die weitere Behandlung des Schecks bei dieser von dem im Scheck angegebenen Betrag	2 vom Tausend	
Die Mindestgebühr für die nach einem Kontoblatt zu berechnenden Auszahlungen beträgt 100 M.		
Im übrigen werden Gebührenbeträge bis ausschließlich 100 M auf volle 100 M aufgerundet.		

422

Postgebühren

nach dem Ausland (ausschl. Deutschland und Polen). Vom 13. 9. 1923.

Die **Postgebühren** im Verkehr mit dem **Ausland (außer Deutschland** und **Polen)** werden vom **16. September 1923** an wie folgt festgesetzt:

Briefe bis 20 g . . . . 2 000 tausend M,
für jede weiteren 20 g . . . . 1 000 tausend M,
Postkarten . . . . 1 200 tausend M,
Drucksachen für je 50 g . . . . 400 tausend M,
Blindenschriftsendungen für je 500 g . . . . 200 tausend M,
Geschäftspapiere für je 50 g . . . . 400 tausend M,
mindestens aber . . . . 2 000 tausend M,
Warenproben für je 50 g . . . . 400 tausend M,
mindestens aber . . . . 800 tausend M;

die Gebühr für nicht- oder unzureichend freigemachte Briefsendungen beträgt das Doppelte des Fehlbetrags,
mindestens aber . . . . 1 200 tausend M,
die Einschreibgebühr . . . . 2 000 tausend M,
die Eilzustellgebühr für Briefsendungen . . . . 4 000 tausend M,
die Beförderungsgebühr für Wertkästchen für je 50 g . . . . 800 tausend M,
mindestens aber . . . . 4 000 tausend M,
die besondere Gebühr für Briefnachnahme, vom Absender zu erheben . . . . 400 tausend M,
die Einziehungsgebühr für jede eingelöste Briefnachnahme . . 600 tausend M,
die Einziehungsgebühr für jedes eingelöste Postauftragspapier 1 200 tausend M,
die Vorzeigegebühr für jedes nicht eingelöste Postauftragspapier 800 tausend M.

Danzig, den 13. September 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

Zander.

Schriftleitung: Büro des Senats der Freien Stadt Danzig. — Druck von A. Schroth in Danzig.